



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



30. Jahrgang

Moers, den 06.08.2003

Nr. 13

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Jahresabschluss der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH zum 31.12.2002
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Moers vom 25.07.2003
4. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH  
hier: Sondervereinbarungen ENNI niederrhein plus und ENNI extra
5. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Eick-Ost der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **331 065 625** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 18.07.2003

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Repelen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **330 147 792** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden,

da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 23.07.2003

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 311 543** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 23.07.2003

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Vinn der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **324 082 166** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

**Grundstücksgesellschaft  
Königlicher Hof mbH**

### **Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH hat am 11.07.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt. Danach beträgt der Jahresüberschuss 259.949,50 €. Der Jahresüberschuss wird mit Verlustvorträgen aus Vorjahren verrechnet.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und dies La-geberichtetes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 28.05.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 28. Mai 2003

Vinken-Görtz-Lange  
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater  
durch:  
Dipl.-Kfm. Stephan Lange  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.08.2003 bis 19.08.2003 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Meerstraße 2, 3. OG, Zimmer 324, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 16.07.2003

A. Maas-Ohlinger  
Geschäftsführerin

**Satzung  
über  
die Erhebung von Gebühren im Rahmen der  
"Offenen Ganztagschule im Primarbereich"  
der Stadt Moers  
vom 25.07.2003**

Der Rat der Stadt Moers hat am 16. Juli 2003 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.9.2001 (GV NRW S. 708ff.) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 2  
Gebühr, Ermäßigung, Erlass**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule werden je Kind monatlich Gebühren in Höhe von 100 € erhoben. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig ein Angebot der offenen Ganztagschule wahrnehmen, wird kein Betrag erhoben.
- (2) Die Teilnehmergebühr kann auf Antrag einkommensabhängig vermindert oder erlassen werden, wenn das Einkommen der Unterhaltspflichtigen, orientiert an § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW), nachgewiesen wird. Die aktuelle Höhe einer Gebührenminderung ergibt sich aus der entsprechenden Einkommensstaffelung gemäß § 17 Abs. 3 des GTK NRW für Elternbeiträge für den Besuch von Regelgruppen in Kindertageseinrichtungen.

Die Einkommensstaffelung ist Anlage der Satzung.

- (3) Nach § 17 Abs. 2 S. 2 GTK werden die Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch 8. Buch – SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch der offenen Ganztagschule zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 – 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) entsprechend (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (4) Wird das Einkommen bei einer Antragsstellung auf Gebührenminderung nicht nachgewiesen, so wird die Höchstgebühr erhoben.

### § 3

#### Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres ( 1.8. bis 31.7).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

### § 4

#### Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  2. Wechsel der Schule
  3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Moers von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
  4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### § 5

#### Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern

außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und monatlich zu entrichten.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage

#### zu § 2 (2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Moers

Einkommensstaffelung gemäß § 17 Abs. 3 des GTK NRW für Elternbeiträge für den Besuch von Regelgruppen in Kindertageseinrichtungen

Die Gebühren betragen zur Zeit:

| Einkommen * in €bis | zu leistende<br>Teilnehmergebühr in € |
|---------------------|---------------------------------------|
| 12.271,-            | 17,70                                 |
| 24.542,-            | 29,40                                 |
| 36.813,-            | 48,30                                 |
| 49.084,-            | 76,00                                 |
| 61.355,-            | 100,00                                |
| über 61.355,-       |                                       |

Bei Änderungen des GTK wird die Gebührenstaffelung entsprechend der neuen Rechtslage angepasst.

\* Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2, Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStg) in Verbindung mit § 17, Abs. 3 des GTK NRW

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 16. Juli 2003 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Moers sowie die Anlage zu § 2 (2) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 25. Juli 2003

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH  
hier: Sondervereinbarungen ENNI niederrhein plus und  
ENNI extra**

Sehr geehrte Kunden,

zu Ihrer Kenntnisnahme teilen wir Ihnen mit, dass die Energie Wasser Niederrhein GmbH zum 31.12.2003 Ihre Sonderprodukte ENNI niederrhein plus und ENNI extra aus Ih-

rem Angebot zurückzieht. Kunden, die davon betroffen sind, werden in den nächsten Tagen, mit einem gleichzeitigen marktgerechten Angebot zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, schriftlich informiert.

Moers, 30. Juli 2003

Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH  
an ihre Nahwärmekunden  
im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn**

(1) Die dem Arbeitspreis und Warmwasserpreis zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich ab 1. Juni 2003 wie folgt:

Erdgaspreis 3,433 ct/ kWh

(2) Ab 1. Juni 2003 tritt die neue Preisliste in Kraft.

(3) Die gültige neue Preisliste je Objekt wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, den 30. Juli 2003

Energie Wasser Niederrhein GmbH